

Offen im Denken

Sg.1 Strukturentwicklung
15.04.2016

Strukturelle Prüfung im Rahmen von Dienstzeitverlängerungen von Professorinnen und Professoren

Gemäß Landesbeamtengesetz NRW kann der Eintritt in den Ruhestand einer Professorin oder eines Professors um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden:

„§ 32 Hinausschieben der Altersgrenze

(1) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siebzigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum ist der Beamte auf seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden.

(2) Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. Bei Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.“

Das Dezernat Hochschulentwicklungsplanung prüft bei Anträgen auf Dienstzeitverlängerungen (Federführung: Dezernat Personal und Organisation) insbesondere strukturelle Aspekte der Dienstzeitverlängerung.

Hierzu herangezogen werden (analog zum Verfahren bei Ausschreibungen von Professuren):

- Begründung der Fakultät
- Finanzierung (auf Grundlage der haushaltrechtlichen Prüfung des Dezernats Wirtschaft und Finanzen)
- aktuelle Strukturkonzepte unter besonderer Berücksichtigung von Strukturentwicklungsplänen, den Ziel- und Leistungsvereinbarungen, dem Hochschulentwicklungsplan, Hochschulverträgen mit dem MIWF sonstige Planungen von Fakultät oder Hochschulleitung
- Forschungsparameter

sowie zusätzlich eine Überprüfung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in Abstimmung mit dem Dezernat Gebäudemanagement.

weiterführende Links:

- Landesbeamtengesetz NRW, hier insbes. § 32:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=3220090618083731052